

Klaus F. Röhl

Über den Einfluß der elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken

Vortrag für die Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie in Bonn
vom 2.–4. Mai 1996

"The medium is the message."

1976 gründeten Steve Jobs und Steve Wozniak in einer Garage in Silicon Valley ihre Computerfirma. Als Logo wählten sie den bunten Apfel, der der Firma den Namen gab. In den Apfel hat schon jemand hineingebissen. Das ist natürlich eine Anspielung auf Adam und Eva. Als sie die Frucht vom Baum der Erkenntnis gegessen hatten, eröffnete sich ihnen ein neuer Blick auf sich selbst und auf ihre Stellung in der Welt. Da wurden, wie es in der Bibel heißt, ihrer beider Augen aufgetan, und sie wurden gewahr, daß sie nackt waren. Was folgt, ist die Geschichte einer informationellen Revolution. Mag diese Revolution heute auch nicht so plötzlich ablaufen wie einst im Paradies, so kann uns die Geschichte von Adam und Eva doch darauf hinweisen, daß wir die Entwicklung der elektronischen Medien nicht bloß als einen technologischen Wandel verstehen dürfen. In der Folge dieses Wandels werden wir in eine neue informationelle Umwelt hineingestellt, die uns nicht nur zusätzliche Informationen verspricht, sondern dazu führt, daß wir mit Informationen in einer neuen Art und Weise umgehen und die Welt in anderer Weise wahrnehmen.

Vor etwa 30 Jahren bewunderten wir die ersten großen EDV-Anlagen in Betrieben und Verwaltungen. Damals wurde heiß darüber diskutiert, ob der Computer eines Tages den Richter ersetzen könnte. Heute ist von der Ersetzung der Juristen durch die EDV ernsthaft nicht mehr die Rede. Behörden und Gerichte, Anwälte und Richter, juristische Methoden und Theorien werden durch den Computer nicht ersetzt. Sie werden sich aber tiefgreifend verändern.

Die Ablösung eines Kommunikationsmediums bedeutet mehr als einen technologischen Wandel. Inzwischen ist es Commonplace, was McLuhan 1964 provokant formuliert hat: "The medium is the message." Das Medium schafft sich seine eigenen Inhalte und Wirklichkeiten. Juristen kann das kaum überraschen, legen sie doch erhebliches Gewicht auf Formen und Verfahren, und zwar gerade deshalb, weil solche zunächst äußerlichen Formen auf den Inhalt einwirken sollen.

Was eigentlich unter dem Einfluß der EDV geschieht, wie sich das juristische Denken inhaltlich verändert, liegt nicht auf der Hand. Die Veränderungen vollziehen sich, mindestens für uns, die wir sie miterleben, schleichend und beinahe unmerklich. Um sie in den Blick zu bekommen, müssen wir unsere Perspektive erweitern, und zwar einmal in die Tiefe und einmal in die Breite. In die Tiefe: Damit meine ich den Rückblick auf größere Umbrüche in der Informationstechnik. Hier kommen in Betracht der Übergang von der Oralität zur Literalität, also von der mündlichen Überlieferung zur Schriftlichkeit, und später von der Schrift-

lichkeit zum Buchdruck. In die Breite: Damit meine ich den Seitenblick auf technische Innovationen vergleichbarer Qualität, etwa die Erfindung und Verbreitung der Uhr, der Dampfmaschine oder des Automobils.

Auto und Recht

Mit der EDV wiederholt sich, was sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit dem Auto ereignete. Das Auto bescherte der Jurisprudenz eine Fülle neuer Probleme. Verkehrsrecht, Haftungsrecht, Versicherungsrecht, Kauf und Reparatur von Kraftfahrzeugen ernähren bis heute eine stattliche Anzahl von Juristen. Im übrigen fährt die Polizei mit dem Auto Streife, Richter wie Anwälte benutzen das Auto, um damit zum Gericht oder in ihre Kanzlei zu fahren, und Bankräuber bringen damit ihre Beute in Sicherheit. Ganz ähnlich liegt es mit der EDV. Sie hat uns viele neue Rechtsprobleme beschert. Davon sind die Fragen um den Kauf von Hard- und Software noch die einfachsten. Schwerer wird es bei Datenschutz- und Urheberrechtsfragen. Das alles ist jedoch nicht gemeint, wenn wir nach Veränderungen des juristischen Denkens durch die EDV fragen. Die durch die EDV aufgeworfenen Rechtsprobleme liegen sozusagen auf der Objektebene juristischen Denkens. Vielleicht hilft die Parallele zum Automobil, die Richtung zu finden, in der wir suchen müssen.

Die entscheidende Veränderung unseres Lebens durch das Automobil ist die ubiquitäre Mobilität, die wir heute wie selbstverständlich allen unseren Beziehungen zugrunde legen. Ihr Bezugspunkt ist das Individuum. Auto-Mobilität ist keine Völkerwanderung, sondern ein Mosaik aus unzähligen Einzelentscheidungen. Das Auto gibt seinem Besitzer in einer nie dagewesenen Art und Weise das Gefühl der Macht und Unabhängigkeit, Unabhängigkeit zunächst von den Grenzen des Raumes, Unabhängigkeit damit aber auch von Familie und Nachbarn, von Büro und Fabrik. Das Auto hat viele soziale Bande gelöst und machte es doch zugleich möglich, Kontakte über große Entfernungen zu pflegen. Diese Mobilität ist die Basis einer Gesellschaft von Individuen geworden, wie sie in dieser Weise erst in unserem Jahrhundert entstanden ist. Das ist nicht der Individualismus des Polit- und Marktbürgers, fleißig und gottesfürchtig Status und Gewinn maximierte, sondern ein "expressiver" Individualismus, der Individualismus von Lebensart und Lebensstil.

Das Automobil hat nicht bloß zur Veränderung unserer Raum- und Zeitperzeption beigetragen, sondern auch die Wahrnehmung der sozialen Beziehungen verändert. Nicht zuletzt hat es ein subjektives Potenz- und Freiheitsgefühl geweckt. Ein Kennzeichen der modernen Gesellschaft ist die Hochschätzung der individuellen Entscheidung oder jedenfalls Einwilligung. Zentrale Denkfigur unseres Rechts ist dementsprechend das subjektive Recht als Anspruchsgrundlage. Das Automobil hat auch das Prinzip der Gefährdungshaftung populär gemacht. Gefährdungshaftung und Rundumversicherung haben zu jener Kaskomentalität beigetragen, nach der jedes Unglück ein Ausgleich an Geld gesucht wird. In jüngster Zeit ist das Auto zum Symbol der Umweltzerstörung geworden. Damit wird es erneut zum Kristallisationskern neuer Werte.

Innerhalb des Rechtsbetriebs benutzen wir die EDV heute ebenso selbstverständlich wie das Auto. Doch das Auto bleibt dem Recht in ganz anderer Weise äußerlich als die EDV. Das Recht ist kein Transportunternehmen, sondern selbst

ein Informationssystem. Das Auto hat durch seinen tiefgreifenden Effekt auf die Gesellschaft das Recht sozusagen von außen her verändert. Auch von der EDV gehen solche mittelbaren Wirkungen aus. Die EDV als Informationsverarbeitung wird das Recht aber vermutlich viel direkter, sozusagen von innen her, angreifen.

Schrift und Computer als Gedächtnishilfe

Es ist, wie gesagt, für uns Zeitgenossen schwer, wenn nicht unmöglich, die schleichenden Auswirkungen der elektronischen Medien auf das juristische Denken direkt zu beobachten. Helfen soll uns eine Vertiefung der Perspektive, die wir aus der Geschichte gewinnen können. Es hat im Laufe der Zeit schon zwei große Umbrüche in der Methode der Informationsübermittlung, Informationsspeicherung und Informationsverarbeitung gegeben, die sich nur allmählich eingestellt haben und die in ihrer Gesamtwirkung doch geradezu revolutionär waren, nämlich der Übergang von der Oralität zur Literalität, von der mündlichen Überlieferung also zur Schrift, und sodann der Übergang von der Schrift zum Buchdruck. Ein Rückblick soll uns anregen, einige plausible Vermutungen - um mehr kann es sich nicht handeln - über die Veränderung des juristischen Denkens durch die elektronischen Medien anzustellen.

Schriftzeichen als materialisierte Stellvertreter des Wortes waren anfangs eher Gedächtnishilfe als eigenständiges Kommunikationsmedium. Bis zur Verbreitung des Buchdrucks diente die Schrift vor allem als Verstärker oraler Informationsverarbeitung und -weitergabe. Daraus erklären sich viele Eigentümlichkeiten des anfänglichen Schriftgebrauchs. Doch schon in diesem Stadium macht die Schrift als Speichermedium die Veränderung von Informationsinhalten unübersehbar und zwingt den Menschen damit auf längere Sicht die Idee der Veränderung und des sozialen Wandels auf.

Der Mythos als Speicher und Quelle des Rechts

Schriftlose Gesellschaften verwenden große Anstrengungen darauf, das in den Köpfen der Menschen aufbewahrte Wissen weiterzugeben. Das kollektive Gedächtnis ist in komplexer Weise sozial organisiert. Es stützt sich auf eine einfache, einprägsame, formelhafte Sprache. Oft dienen Reim, Rhythmus und Melodie als Gedächtnishilfe. Rechtlich bedeutsame Vorgänge werden durch plastische Formen und Symbole markiert. Es bilden sich Rollen heraus, die für Speicherung und Reproduktion bestimmter Wissensbestände zuständig sind. Diese Rollen unterliegen einerseits einer starken sozialen Kontrolle und sind andererseits mit hohem Sozialprestige versehen.

Eine spezifische Form der Überlieferung in Sprechkulturen ist der Mythos, der in besonderer Weise der menschlichen Fähigkeit zur Speicherung und Reproduktion eines kohärenten Stoffes entspricht. Gekleidet in die Form einer historischen Erzählung bietet der Mythos Belehrung über die bestehende soziale Ordnung und über gefährliche Möglichkeiten menschlichen Handelns. Der Mythos diente dazu, um der Gegenwart Sinn zu geben, nicht als objektiver Bericht über die Vergangenheit. Deshalb konnten und mußten Neuerungen sich in die Genealogie einfügen. Die angelsächsischen Könige in Wessex haben nach der Christianisierung ihre Genealogie über Wotan hinaus bis zu Noah und Adam

verlängert, und islamisierte afrikanische Staaten bemühen sich, ihre Genealogie mit berühmten Namen der arabisch-islamischen Geschichte beginnen zu lassen.

Das frühe Mittelalter läßt sich insoweit mit den zum Teil heute noch oralen Gesellschaften vor allem Afrikas, Asiens und der Indianervölker beider Amerikas vergleichen, mit denen sich die Rechtsanthropologie ausführlich befaßt hat. Ein Beispiel aus der Feldforschung hat der Ethnologe Jack Goody berichtet: Das Königreich Gonja im Norden Ghanas war in mehrere Teile untergliedert, die unter der Herrschaft eines Häuptlings standen. Einige dieser Bezirke stellten abwechselnd den Herrscher über die gesamte Nation. Nach der Herkunftssage des Stammes geht diese Untergliederung auf den Gründer des Reiches, Ndewura Jakpa zurück, der einst auf der Suche nach Gold in die Gegend gekommen sei, die damals einheimische Bevölkerung besiegt und jeden seiner Söhne als Häuptling eines Bezirks eingesetzt habe. Um die Jahrhundertwende schrieben weiße Besucher zum ersten Mal die Herkunftssage auf und hielten fest, daß Jakpa sieben Söhne hatte und daß die Aufgliederung des Königreiches in sieben Bezirke eben auf die Siebenzahl seiner Söhne zurückgeführt wurde. Etwa zur gleichen Zeit dehnten die Engländer ihren politischen Einfluß auf Ghana aus. Als die Engländer in dieses Gebiet kamen, wurden zwei Bezirke aufgelöst, so daß statt der ehemals sieben nur noch fünf verblieben. Als Goody in den Jahren 1956/7 seine Feldforschungen in Gonja durchführte, wurde ihm berichtet, daß Jakpa fünf Söhne gehabt habe und daß die Untergliederung in fünf Bezirke eben darauf zurückzuführen sei. Die beiden anderen Söhne, deren Herrschaftsbereich nicht mehr existierte, waren innerhalb von 50 Jahren auch aus der Herkunftssage eliminiert worden.

An solchen Beispielen zeigt sich der Unterschied zwischen mündlicher Überlieferung und schriftlicher Aufzeichnung. Sobald Urkunden vorhanden sind, ist die Vergangenheit festgelegt, sie läßt sich nicht mehr verdrängen.

Recht und sozialer Wandel

In schriftlosen Gesellschaften läßt die "kollektive Anstrengung der Erinnerung" wenig Kraft, das Wissen zu reflektieren, zu analysieren und in der Folge gezielt zu verändern. Schriftlose Gesellschaften sind daher konservativ. Die Idee des Wandels existiert als solche nicht, was nicht ausschließt, daß auch oral tradierte Rechtsgewohnheit sich wandelt. Doch das geschieht nur langsam von Fall zu Fall und unbemerkt.

Grundsätzlich wurde es durch die schriftliche Aufzeichnung des Rechts möglich, über die Änderung von Recht nachzudenken, und das geschah auch, wie sich in Bestimmungen zeigt, nach denen die Änderung eines Gesetzes verboten sein soll. So enthält der Codex Hammurabi im Epilog Fluchformeln gegen die, die das Gesetz nicht beachten, ändern oder abschaffen wollen. Tatsächlich hatten die mesopotamischen Gesetzbücher aber eher eine konservative Funktion. Die Rechtssätze wurde in Stein gehauen oder in Tontafeln geritzt, Materialien, die für ewig gedacht zu sein scheinen. Es ging nicht um Reformen, sondern um die Niederschrift heiligen Wissens in der Absicht, die Tradition "einzufrieren" Die frühe Schriftlichkeit bremste den Wandel des Rechts eher, als daß sie ihn beförderte.

Bis ins späte Mittelalter zeigt sich eine Grundhaltung, die für den Wandel von vornherein gar keine Wahrnehmung hat. Im Gegenteil, der Blick war rückwärts gerichtet. Im Europa des Mittelalters besaß das Recht zwei Eigenschaften, es war "altes" Recht und es war "gutes" Recht. Man "setzte" es nicht, sondern "fand" es. Eine Rechtserneuerung war überhaupt nur vorstellbar als Wiederherstellung gekränkter guten alten Rechts. Auch der Siegeszug des römischen Rechts im mittelalterlichen Europa begann nicht mit neuen Ideen und Plänen, sondern mit der Wiederauffindung eines alten Manuskripts des justinianischen Corpus Juris.

Erst mit der Aufzeichnung der Stadtrechte in Italien und Deutschland seit Mitte des 12. Jahrhunderts begann eine neue Epoche. Das aufgezeichnete Recht wurde von einer zur anderen Stadt übertragbar, ja die Übertragung des Stadtrechts von Magdeburg oder Lübeck auf viele "Tochterstädte" wurde zum Markenzeichen des 12. und 13. Jahrhunderts. Mit der dadurch eröffneten Möglichkeit der "Wahl" eines fremden Stadtrechts scheint "die Stufe einer Setzung rein positiven Rechts, meist erst der Neuzeit zugeschrieben, ... vorausgenommen" (Dilcher 1992, 17).

Die Modernisierung des Rechts in der Neuzeit läßt sich jedoch nicht einfach als Fortsetzung und Steigerung solcher Positivierung erklären. Es waren vielmehr politische Revolutionen, die zunächst die Grundlagen des Rechts umgewälzt haben. Zuvor mußten jedoch der Buchdruck und in seinem Gefolge die Alphabetisierung des Publikums den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts den Weg bereiten.

Die massenhafte Verbreitung von Büchern und Zeitschriften hatte einen beinahe paradoxen Effekt. Auf der einen Seite förderte sie innerhalb der jeweiligen Sprachräume ein einheitliches Nationalbewußtsein und eine zentralisierte Staatsorganisation. Zugleich waren die Verfügbarkeit von Büchern und Zeitschriften und die allgemeine Lesefähigkeit die Basis für die moderne Form des Individualismus und seine prinzipielle Opposition gegen den Staat. Staat und Kirche unternahmen noch den Versuch, der schnellen und weiten Verbreitung des Geschriebenen mit Zensur, Indizierung und Kanonbildung zu begegnen. Aber da war es schon zu spät, denn innerhalb von 50 Jahren nach der Erfindung des Buchdrucks hatte sich das neue Medium schon so weit entwickelt, daß der expansiven Buchmarkt, aufklärerische Schiftstellerei und individuelle Lektüre sich nicht mehr aufhalten ließen. Im 18. Jahrhundert ergreift die Literarisierung alle Bereiche der Kultur mit dem aufklärerischen Anspruch, nun auch alle Bevölkerungsschichten zu erreichen. So werden die Printmedien zur Basis für die Entwicklung des politischen Diskurses und des weiträumigen sozialen Protests. Am Ende stand die französische Revolution.

Zu den revolutionären Forderungen gehörte diejenige nach einer geschriebenen Verfassung und allgemeinen, öffentlich bekanntgemachten Gesetzen. Der Buchdruck machte die schnelle Verbreitung zahlreicher fehlerfreier Kopien über große Entfernungen möglich, er erlaubte die Veröffentlichung kontinuierlich erscheinender Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen. Das gedruckte Gesetzblatt wurde geradezu zum Prototyp der Rechtsquelle.

Das nachrevolutionäre Recht ist dann durch eine erstaunliche Balance zwischen Kontinuität und Wandel gekennzeichnet. Diese Balance gelang nicht zu-

letzt mit Hilfe des wichtigsten Mediums für die Übermittlung rechtlicher Informationen, nämlich des Buchdrucks. Bücher sind zwar stabil und dauerhaft. Sie lassen sich nicht verändern, aber doch von Zeit zu Zeit durch neue ersetzen. Bücher und Druckschriften erschienen alsbald in ständig neuen Auflagen, und der Ehrgeiz ging dahin, die Texte von Auflage zu Auflage zu verbessern. Manche Autoren fanden in ihrem Leserkreis Korrespondenten aus aller Welt, von denen sie aktuelles Wissen bezogen, das sie in neuere Auflagen einarbeiteten. Ähnlich wie Bücher ständig neue, verbesserte Auflagen erhalten, haben wir uns an den Gedanken gewöhnt, daß auch das Recht laufend angepaßt werden muß. Und dennoch hat das Recht eine erhebliche Trägheit bewahrt.

Der Computer ist zum Symbol des Wandels geworden. Unter Computerexperten gilt das Motto: Eine Praxis, die fünf Jahre unverändert geblieben ist, ist vermutlich falsch. Die Elektronifizierung der Kommunikation erwartet man daher, daß sich der Wandel des Rechts noch einmal erheblich beschleunigt. Sieht man aber allein auf die technischen Eigenschaften des Computers, so könnte auch das Gegenteil eintreten. Die Speicherkapazität ist gigantisch und die Wiedergewinnungsrate enorm. Großfeld hat deshalb die Gefahr der Versteinerung des Rechts durch den Computer beschworen:

"Der Computer vergißt nichts: kein Gesetz, keine Verordnung, keinen Erlaß, keinen Aufsatz, kein Urteil und keinen Beschluß. Alles bleibt jederzeit abrufbar, kann auf das heute wirken.

Die Zeit ist abzusehen, in der fast alles schon einmal irgendwie entschieden ist oder die Spielräume ganz eng werden. .. Die Rechtsordnung kann so einerseits versteinern; sie kann andererseits zu einem Hort von Subtilitäten werden."

Doch das überlegene Gedächtnis des Computers wird nicht den Ausschlag geben. Die Schrift war und ist kaum weniger dauerhaft als es die elektro-magnetisch aufgezeichneten Daten sind. Auf dem Gebrauch des Papyrus, so der ältere Plinius, beruht die Unsterblichkeit. Maßgeblich sind aber letztlich gar nicht die technischen Eigenschaften des Schrifträgers, sei er aus Stein, Pergament oder Papier. Papier mag am anfälligsten sein gegen Zerstörung. Doch der Buchdruck glied diese Schwäche durch die Masse der Kopien aus. Die literarische Tradition verfügt auch schon nicht mehr über die Möglichkeit unbewußter Anpassung und Auslassung einer Sprechkultur, ihr fehlt ein "System der Eliminierung" der "strukturellen Amnesie". Ihren Ewigkeitscharakter verlor die schriftliche Überlieferung eigentlich erst mit der Trivialisierung ihrer Inhalte durch die periodische Presse. Für Trivilliteratur ist der Papierkorb zur Entsorgungsinstanz geworden. Nichttriviale Literatur gerät allenfalls durch die Schwierigkeit der Wiedergewinnung aus den Archiven ins Vergessen.

Obwohl Speicherkapazität und Wiedergewinnungsmöglichkeiten des Computers diejenigen der Schrift bei weitem übertreffen, spricht vieles dafür, daß der Computer eher zu einer Verflüssigung als zu einer Versteinerung des Rechts führen wird. Die neuen elektronischen Medien verändern die Balance durch die Schnelligkeit der Informationsspeicherung und die Veränderbarkeit ihrer Inhalte zugunsten des Wandels. Elektronische Information steht ohne Entfernungsschranken und ohne Zeitverzug zur Verfügung. Elektronische Information ist flüchtig und flexibel, ihr fehlt die Endgültigkeit des gedruckten Wortes und da-

mit etwas von dem Geltungsanspruch herkömmlicher Rechtsquellen. Elektronische Information ist dezentral verfügbar und interaktiv mit der Folge, daß Anschlußkommunikationen sich nicht mehr zentral steuern lassen. Durch die Verbindung von Wort und Bild tritt eine Abwendung vom Abstrakten ein, das über drei Jahrhunderte ein Kennzeichen des modernen Rechts ausmachte. Auch die schiere Fülle der Information scheint zum Wandel zu drängen. Nicht zuletzt fehlt es der elektronischen Information an jener Authentizität und Autorität, die die gedruckte Rechtsinformation stabilisiert.

Authentizität und Autorität

Die traditionale Einstellung des Mittelalters wurde, wenn nicht verursacht, so doch begleitet von mangelndem Vertrauen in schriftliche Urkunden. Hinsichtlich der Genauigkeit des Inhalts ist die schriftliche Aufzeichnung dem Gedächtnis klar überlegen. Es dauerte dennoch lange, bis dieser technische Vorsprung auch soziale Anerkennung fand.

Bis zur Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks war man ständig um die Echtheit schriftlicher Urkunden besorgt. Die mündliche Kommunikation bezieht ihre Authentizität aus der Präsenz des Sprechers, der als Person vor Augen steht und als solcher identifizierbar ist. Dagegen hat die Schrift als Kommunikationsmedium ein Glaubwürdigkeitsproblem, denn der Verfasser bleibt oft anonym oder jedenfalls persönlich unbekannt, und man kann auch nie ganz sicher sein, wer wirklich Urheber der Urkunde ist. *Auctor semper incertus*.

Neben der Urheberschaft blieb auch der Informationsgehalt von Urkunden zunächst problematisch. Urkunden mußten von Hand kopiert werden. Dabei stellten sich nicht nur unwillkürlich Fehler ein, sondern die Texte wurden oft auch ganz unbekümmert verändert. Vielfach wurden Texte im Mittelalter nur zum eigenen Gebrauch abgeschrieben. Das geschah dann oft nur teilweise, und nicht selten fügte der Kopist Ergänzungen und Kommentare hinzu. Die ältere Urkunde galt deshalb als die echte und darum wertvollere. Das alles war mit dem Buchdruck vorbei. Nun war es möglich, eine Vielzahl absolut übereinstimmender Kopien herzustellen. Die Gefahr der Fälschung oder Verfälschung war praktisch gebannt. Von nun konnte sich der Blick in die Zukunft richten.

Aber eigentlich waren es gar nicht die technischen Probleme der Echtheit, sondern das Fehlen eines institutionell und sozial gestützten Vertrauens, das der Anerkennung von Urkunden im Wege stand. Der Einfluß der Verschriftlichung auf das Recht ist das Thema eines Buchs von Michael Chlanchy mit dem Titel "From memory to Written Record: England 1066-1307". Chlanchy beschreibt darin, wie in der Vor-Gutenberg-Ära das gesprochene Wort seine Autorität nicht verlor, obwohl mehr und mehr Menschen Lesen und Schreiben gelernt hatten. Während heute eine Übereinkunft oft erst dann als verbindlich angesehen wird, wenn sie schriftlich niedergelegt ist, galten damals mündliche Abreden mehr als Dokumente. Dokumente konnten am meisten dadurch gewinnen, daß ihr Inhalt auch mündlich tradiert wurde. Im Prozeß galt die Aussage daher mehr als die Urkunde. Die Schrift war eigentlich nur Erinnerungshilfe für das Wort und nicht selbst Information.

Uns heutigen, die wir in einer Schriftkultur leben, ist das Mißtrauen in die Urkunde abhanden gekommen. Wir schätzen die Urkunde höher als eine Infor-

mation vom Hörensagen. Auf ein mündliches Zeugnis verlassen wir uns lieber nur, wenn wir eine schriftliche Bestätigung haben. Das Vertrauen gilt ebenso der Individualurkunde wie dem Printmedium. Bis heute gelten beide Textsorten als relativ fälschungssicher, obwohl die Technik Fälschungen inzwischen zum Kinderspiel macht. Doch das ist nur der Beleg dafür, daß die Glaubwürdigkeit nicht dem Medium per se eignet, sondern durch das soziale Arrangement vermittelt wird.

Der Computer ist mit einem enormen Vertrauensvorschuß angetreten. Er galt geradezu als unfehlbar. Doch der Vorschuß wird langsam aufgezehrt. Mehr und mehr verbreitet sich die Einsicht, daß die Unfehlbarkeit des Computers nur für Rechenvorgänge gilt, daß es aber auf den Input ankommt. Die elektronischen Medien bieten völlig neue Möglichkeiten der Veränderung von Informationen, die keine Spuren zurücklassen. Sie können die gespeicherten Informationen mit einer unerhörten Leichtigkeit reproduzieren. Dazu lösen sie die Information von ihrem physischen Substrat. Eine elektronische Information ist nie das Original, sondern immer nur eine Kopie. Die Möglichkeit, im Cyberspace virtuelle Realitäten zu schaffen, gilt gerade als eine der Errungenschaften der neuen Medien, und nicht etwa als Fälschung. Angesichts der immensen Möglichkeiten der Datenbearbeitung ist damit jeder Output prinzipiellem Mißtrauen ausgesetzt. Daher treffen die elektronischen Medien, soweit sie nicht bloß Unterhaltung bieten, zunehmend auf Mißtrauen, und das nicht nur beim Publikum, sondern auch bei Fachleuten.

Das Echtheitsproblem ist allerdings vermutlich nur vorübergehender Natur. Eines Tages wird ein "Printout" nur noch ein weniger authentischer Nachdruck der eigentlichen, weil aktuellen elektronischen Information sein. Es wird den Menschen ähnlich gehen wie mit dem Geld. Es gab Zeiten, da konnte man sich das Geld nicht anders vorstellen als eine Münze aus Edelmetall, die als solche Tauschwert hatte. Dann wurde das Geld aus Gold, Silber oder Kupfer abgelöst durch Papierscheine, die als solche keinen Wert mehr besaßen, sondern einen Wert nur noch repräsentierten. Heute gibt es zwar immer noch Geldscheine. Aber die Masse des Geldes existiert längst nur noch als Gutschrift auf irgendwelchen Bankkonten. Selbst der gedruckte Kontoauszug verliert inzwischen an Bedeutung. Maßgeblich wird mehr und mehr der elektronisch abgefragte Kontostand. Irgendwann kommt auch die elektronische Unterschrift. Zur Zeit wird in allen Industriestaaten an gesetzlichen Regelungen gearbeitet.

Die Echtheit ist indessen nur ein Randproblem. Viel interessanter ist die Frage nach der Autorität oder auch nur dem Argumentwert elektronischer Information. Geltungsanspruch und Geltungskraft von schriftlichen Texten hängen stark mit der Person des Autors oder der Quelle zusammen. Bei den elektronischen Informationen treten Autor und Quelle in den Hintergrund. Technisch läßt sich selbstverständlich jede elektronische Information auch mit einer exakten Quellenangabe versehen. Praktisch geht man jedoch damit sehr viel lockerer um als im Druck. Die Information hat wegen ihrer leichten Veränderbarkeit eher den Charakter des Vorläufigen. Ihr Wert hängt stärker vom Inhalt ab als von der Person des Urhebers. Es schwinden die strengen Grenzen zwischen den Literaturebenen und Gattungen, die sich im Buchdruck herausgebildet haben. Mit ihnen schwinden die strengen Zitierregeln, die im wissenschaftlichen Schrifttum

Standard sind. Elektronische Information erhebt nicht den Wahrheits- und Geltungsanspruch gedruckter Texte. Sie kommt eher als Angebot oder Vorschlag daher denn als Autorität.

Auch die Masse der elektronisch verfügbaren Informationen in Verbindung mit der Leichtigkeit ihrer Übermittlung und Veränderung schwächt die Validität. Die Herstellung eines Buches ist eine aufwendige und teure Angelegenheit. Zugleich haben Bücher einen Nimbus der Gelehrtheit, des Wissens, ja der Wahrheit. Autoren, Herausgeber und Verleger unternehmen erhebliche Anstrengungen zur Auswahl und Darstellung der Information und bürgen mit ihrem Namen für Qualität. Die Zugangsbarrieren zum elektronischen Publizieren sind vergleichsweise sehr niedrig. Prinzipiell wird jeder Internetbenutzer zu seinem eigenen Verleger. Der besondere Vertrauenswert des gedruckten Wortes geht bei elektronischer Kommunikation weitgehend verloren. Dafür hat die elektronische Information andere Qualitäten. Dazu zählen insbesondere ihre Vielfalt, ihre Verfügbarkeit und Aktualität.

Schrift und Computer als Medium für Steuerung und Kontrolle

Mündliche Kommunikation ist schnell, aber doch von geringer Reichweite. Sie findet in der Gruppe statt, deren Größe durch die Reichweite der menschlichen Sprache begrenzt ist. Mit der Erfindung der Schrift wurde das Kommunikationstempo eher langsamer, nur die Reichweite der Kommunikation wuchs. Ein spezifischer Vorteil der Schrift gegenüber dem gesprochenen Wort ist die Fähigkeit, große Distanzen in Raum und Zeit zu überbrücken und mit unbestimmt vielen Adressaten zu kommunizieren. Schriftlichkeit bietet die Chance, ohne eigene Präsenz andere zu erreichen, zu informieren und zu kontrollieren. Die Erfindung der Schrift war damit Voraussetzung für die Organisation größerer politischer Einheiten, weil sie es möglich machte, Befehle über weite Entfernungen zu transportieren und Rechenschaftspflichten zu organisieren. Die Schrift wurde so zum Schlüsselmedium der Bürokratie. Max Weber hatte die Bürokratie als Herrschaftsinstrument beschrieben. Wenn wir den Begriff der Herrschaft durch Steuerung und Kontrolle ersetzen, dann erweist sich die Bürokratie als eine spezifische Form der Gewinnung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Information.

Eine ausgeprägte Bürokratie gab es schon in Mesopotamien und im alten Ägypten, in Rom und in Byzanz und später überall dort, wo zentral verwaltete Staaten entstanden. Erst im Gefolge der industriellen Revolution hat sich die Bürokratie prinzipiell verändert.

Bis zur industriellen Revolution beruhten Güterproduktion, Transport und Dienstleistungen auf menschlicher Arbeitskraft, nur unterstützt von Tieren und Naturkräften wie Wind und Wasser. Koordination, Steuerung und Kontrolle vollzogen sich vor Ort im Rahmen persönlicher Beziehungen. Soweit überhaupt eine zentrale Steuerung stattfand, genügte die herkömmliche schriftzentrierte Bürokratie. Was wir heute die (erste) industrielle Revolution nennen, begann mit der Ergänzung und Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch den Einsatz von Energie, der anfangs durch die Dampfmaschine, später durch Elektrizität und Verbrennungsmotoren vermittelt wurde. Innerhalb weniger Jahrzehnte vervielfachten sich die wirtschaftlichen Aktivitäten. Als Folge zeichnete sich seit der

Mitte des 19. Jahrhunderts eine Steuerungskrise ab. Fließbandproduktion machte es notwendig, auf der einen Seite Arbeitskraft und Material bereit zu stellen und auf der anderen Seite Märkte zu erschließen und für die Verteilung der Waren zu sorgen. Ein erstes Anzeichen dieser Krise war eine Häufung von Eisenbahnunfällen. Mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes kam es immer öfter vor, daß einzelne Sendungen oder Waggons nicht mehr auffindbar waren. Auch das Militär stand vor großen logistischen Problemen. Die großen Handelsunternehmen konnten mit der Kontrolle von Wareneingang und -ausgang, Rechnungen und Zahlungen, nicht mehr nachkommen. Versicherungen bekamen Schwierigkeiten, ihr Massengeschäft abzuwickeln. Die Auswertung der Volkszählung von 1880 in den USA dauerte zehn Jahre, so daß die Ergebnisse kaum noch brauchbar waren.

Die erste Reaktion auf diese Steuerungskrise war ein gewaltiger personeller Ausbau der Bürokratie in Wirtschaft und Verwaltung während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es wurden zusätzliche Hierarchieebenen eingezogen und neue Abwicklungsregeln formuliert. Während die meisten Historiker und Soziologen diese Entwicklung nicht weiter beachteten, weil es Bürokratie schon seit jeher gegeben hatte, widmete ihr Max Weber besondere Aufmerksamkeit, weil er erkannte, daß die Bürokratie sich in der industrialisierten Gesellschaft zum universalen Instrument der Steuerung und Kontrolle entwickelte hatte.

Max Weber sah in den modernen Verkehrs- und Kommunikationsmitteln wie Eisenbahn, Post und Fernmeldewesen Schrittmacher der Bürokratisierung, weil sie nach einer zentralisierten Verwaltung verlangten. Er hat jedoch noch nicht gesehen, daß die Kommunikationsmittel und weitere technische Neuerungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in die Bürokratie selbst eingedrungen sind und ihre Informationsverarbeitungskapazität vergrößert haben. Was aus der Nähe als bloße Büroautomatisierung erscheint, erweist sich aus einer distanzierten Sicht als eine Umwälzung der gesellschaftlichen Steuerungskapazitäten. Das jedenfalls ist der Grundgedanke eines Buchs von James R. Beniger, das 1986 unter dem Titel "The Control Revolution" erschien. Beniger zeichnet mit vielen Einzelheiten nach, wie man der von der industriellen Revolution ausgelöste Steuerungskrise zunehmend mit neuen Erfindungen wie Telegraph und Telefon, Schreibmaschine und Kopiergeräten, Rotationspresse und Radio, Rechenautomaten und Lochkarten, begegnete. Stets ging es darum, Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und wieder auszugeben. Auch ohne EDV hatte die technisch gestützte Bürokratie in Wirtschaft und Verwaltung schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Steuerungs- und Kontrollkapazität entwickelt, die die von Weber typisierte aktenzentrierte Bürokratie bei weitem übertraf und zu gigantischen Organisationsleistungen fähig war.

Ende der 50er Jahre beschrieb der Ökonom Fritz Machlup, daß sich die Wirtschaftszweige, die mit der Gewinnung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen befaßt waren, zwischen 1947 und 1958 in den USA doppelt so schnell gewachsen waren wie die Wirtschaft insgesamt und inzwischen 28 % des Brutto-sozialprodukts erwirtschafteten und 31 % aller Arbeitskräfte beschäftigten, und führte damit die Idee der Informationsgesellschaft ein. Aus dieser Sicht bedeutet die Elektronifizierung der Datenverarbeitung, wie sie in den 70er Jahren einsetzte, keinen Umbruch. Der Computer traf die Gesellschaft nicht unvorbereitet.

Er bildet nur die Fortsetzung der von Beniger so genannten Control Revolution. Die Computerisierung mit Hilfe der Mikroelektronik bringt allerdings insofern etwas Neues, als sie alle Informationstechnologien zu einer einzigen Infrastruktur zusammenwachsen läßt. Im Zuge dieser Entwicklung fallen die Grenzen zwischen Datensammlung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Kommunikation. Es verblassen auch die Grenzen zwischen Zahlen, Wort, Bild und Ton. Bits und Bytes werden zum generalisierten Medium der Information. Die dadurch bewirkte Kapazitätssteigerung des Informationssystems ist allerdings enorm.

Zu diesem Ergebnis käme man vielleicht auch ohne den Umweg über Benigers Konzept der Control Revolution. Doch ohne diesen Umweg hätte man vermutlich Mühe, den Rückzug abstrakter Regeln an konkreten Beispielen zu belegen, weil der Blick auf die Schnittstellen zum Computer fixiert wäre. Versteht man dagegen die Kapazitätssteigerung des Informationssystems als einen Gesamtprozeß, der nicht allein von der mikroprozessorgesteuerten Elektronik abhängt, dann lassen sich konkrete Rechtsentwicklungen auch dann als Begleiterscheinungen der Control Revolution interpretieren, wenn sie nicht in der Form eines Computeroutputs erscheinen.

Ablösung der formalen Rationalität des Rechts durch den Computer?

Als Merkmal des modernen Rechts hat Max Weber dessen formale Rationalität herausgestellt. Sie zeigt sich in einem tendenziell lückenlosen System abstrakter Rechtssätze, denen alle konkreten Sachverhalte subsumiert werden können. Angewandt durch geschulte Fachleute, verhelfen diese Regeln juristischen Entscheidungen zu "Sachlichkeit" oder "Objektivität". Heute kennzeichnen wir diesen Rechtszustand mit etwas anderer Akzentuierung als konditionale Programmierung. Programmiert wird hier der Informationsfluß von der Aufnahme der Informationen bis hin zur Entscheidung. Das geschieht an Hand eines begrenzten Bestands relativ abstrakt formulierter und deshalb unpersönlicher Kriterien. Die Fülle der person- und situationsspezifischen Umstände, die in vorindustriellen Gesellschaften relevant waren, werden so ausgeblendet. Das Recht befaßt sich nicht mehr mit der Ordnung persönlicher Beziehungen, sondern mit der Behandlung von "Fällen".

So betrachtet bildet letztlich auch die von Max Weber beschriebene "Rationalisierung" des Rechts ein Mittel der Kontrolle und Verarbeitung von Informationen. Die Klienten würden am liebsten eine "Geschichte" erzählen. Das Programm stellt aber geschlossene Fragen nach Tatbestandsmerkmalen und läßt damit nur eine begrenzte Menge strukturierter Information zu. Die Folge ist, daß weniger Informationen erhoben und verarbeitet werden müssen als an sich verfügbar wären, so daß ohne Vergrößerung der Verarbeitungskapazität größere und komplexere soziale Systeme gesteuert werden können. Rationalisierung kann man also als Informationsverzicht im Interesse besserer Informationsverarbeitung verstehen.

Beniger vergleicht den Rationalisierungseffekt abstrakter Regeln mit dem Vorgang, der bei der elektronischen Datenverarbeitung als preprocessing geläufig ist. Die Informationen, die verarbeitet werden sollen, müssen zunächst in eine dafür geeignete Form gebracht werden, etwa durch einen Barcode oder ein computerlesbares Formular. Einen ähnlichen Rationalisierungseffekt hat die Stan-

dardisierung etwa von Maßen und Gewichten, oder die Einführung einer einheitlichen Währung oder Zeitrechnung. Stets geht es darum, die Menge der relevanten Informationen drastisch zu reduzieren. Nun ist aber durch die elektronischen Medien die Informationsverarbeitungskapazität so angewachsen, daß ein Verzicht auf die Vorverarbeitung von Informationen durch "Rationalisierung" in Reichweite zu rücken scheint mit der Konsequenz, daß abstrakte Rechtsregeln ihre Funktion verlieren.

Computer und Rechtsanwendung

Als man Ende der 60er Jahre begann, die Informationslawine und in der Folge die Informationskrise des Rechts zu beklagen, sah man das Problem in erster Linie darin, die immer größere Menge von Normen, Präjudizien und juristischer Literatur bei Bedarf im konkreten Fall verfügbar zu machen. Die Lösung erhoffte man sich von der EDV. Heute zeigt sich, daß die EDV das Problem nicht gelöst hat, weil sie Informationen zwar in immer größerer Menge verfügbar macht, bei der Verarbeitung dieser Informationen zur Entscheidung aber wenig hilfreich ist.

Unser Verstand, der die Vielzahl der Informationen verarbeiten soll, stößt schnell auf seine Grenzen. Schon die römischen Juristen hatten in nachklassischer Zeit das Problem, mit der Fülle der Präzedenzfälle fertig zu werden. Gaius schlug mit seinen Institutionen einen Weg ein, dem wir bis heute folgen, nämlich den Weg der Systematisierung, der darin besteht, daß wir die konkreten Fälle in allgemeinere Kategorien einordnen, die sich möglichst zu einer hierarchischen Struktur zusammenfügen und bei den einzelnen Verzweigungen in der Regel mit einer Zweier- oder Dreierstruktur auskommen.

Das juristische Informationssystem JURIS ist zwar mit einer anspruchsvollen Sachgebietsgliederung angetreten, die die Gesamtheit des deutschen Rechts in 22 Hauptsachgebiete und jedes Gebiet wiederum in vier Ebenen gliedert und für sich in Anspruch nimmt, den Weg zu einer einheitlichen Klassifikation des deutschen Rechts zu weisen. Aber eigentlich ist der Computer gar nicht auf ein System angewiesen. Ein System ist nur solange erforderlich, wie nicht Volltext gespeichert wird, sondern nur Abstracts, die entsprechend aufbereitet werden müssen. Der Computer kann die Daten im Speicher einfach aneinanderreihen und dann mit Hilfe mächtiger Suchroutinen nach Bedarf zusammenstellen und reproduzieren.

Bislang ist die Frage ungelöst, wie sich die massenhaft verfügbaren elektronischen Informationen methodisch verarbeiten lassen. Man fühlt sich in gewisser Weise an die rhetorische Tradition der Topik erinnert. Die Kunst der Rede bestand darin, ausgehend von einem "Problem", eine Vielzahl von möglichst einsichtigen Argumenten zu sammeln, die für die Lösung relevant erschienen. Es konnte sich um Sprichworte, Zitate oder lehrreiche Beispiele handeln. Dazu wurden ganze Sammlungen vielseitig verwendbarer Argumente angelegt, die sog. Topoikataloge. Galt es, eine Entscheidung zu treffen, so griff man zunächst naheliegende, mehr oder weniger zufällige Gesichtspunkte auf ("Topik erster Stufe"). Auf einer zweiten Stufe wurde das in den Topoikatalogen gesammelte Repertoire von Argumenten eingesetzt. Bekanntlich hat Viehweg in seiner erstmals 1953 erschienenen Schrift behauptet, juristisches Denken sei nicht systematisch, sondern topisch, d.h. problembezogen. Das Rechtsdenken werde von "Problemen"

beherrscht, die unverbunden nebeneinander stünden. Und zur Lösung gebe es auch nur einen Katalog von Argumenten, die man jeweils ausprobieren könne, vielleicht mit dem Erfolg der Einigung. Genau das scheinen nun die Informationsdatenbanken zu leisten: Sie bilden gigantische Topoikataloge. Die verfügbaren Informationen lassen sich nach thematischer Relevanz und Aktualität sortieren und verknüpfen. Es fehlt jedoch an einer neuen Dogmatik, die die verfügbaren Informationen filtert, d.h. insbesondere den größten Teil davon für irrelevant erklärt. Die Folgen sind die gleichen wie ein Verzicht auf relativ abstrakte Normen. Sie laufen auf eine Konkretisierung des Rechts im Sinne unverbundener Einzelfallgerechtigkeit hinaus.

Die Frage ist, ob und wie sich ohne System im altbekannten Sinne dennoch eine relativ stabile Gesamtstruktur herstellt. Darauf gibt es vorläufig nur die sehr abstrakten Antworten der autopoietischen Systemtheorie. So diagnostiziert Ladeur für das Computerzeitalter die Ablösung des hierarchisch geordneten Rechtssystems "durch ein horizontales, prozedural-integriertes System einzelner Rechtshandlungen ..., die aufeinander und zugleich mit der Funktion der Aufrechterhaltung einer organisierten Wirkungseinheit (des Staates und/oder der Gruppen) abzustimmen" seien. Das könne nur "durch eine hologrammatische Selbstkonstruktion der über dissipative Strukturen verlaufenden Vernetzung und Relationierung von Prozessen" geschehen.

Freiräume durch Informationsdefizite

Bislang verfügte die Rechtsprechung auf Grund von Informationsdefiziten über erhebliche Freiräume. Solange man nicht weiß, was andere tun, kann eine partikuläre Praxis entstehen, wie sie in der Rechtssoziologie als lokale Rechtskultur bekannt ist. Informationsdefizite sind sicher nicht die einzige Ursache lokaler Rechtskulturen. Auch bisher schon war es oft möglich, sich sehr viel vollständiger zu informieren. Aber die notwendige Anstrengung war und ist immer noch so groß, daß es legitim erscheint, nur das zur Kenntnis zu nehmen, was sich vor Ort gar nicht ignorieren läßt.

Jetzt scheint sich die Situation umzukehren. Freiräume entstehen nicht durch ein Zuwenig, sondern durch ein Überangebot an Information. Für das anglo-amerikanische Recht wird uns eindringlich beschrieben, wie die Rechtsdatenbanken auf Dauer die präjudizielle Wirkung früherer Urteile zerstören werden. Das liegt einfach daran, daß ein Präjudizien-system nur solange funktioniert, wie das Corpus der in Betracht zu ziehenden Entscheidungen begrenzt bleibt. Die Datenbanken sorgen nun aber dafür, daß mehr und mehr Entscheidungen gespeichert werden und schnell reproduzierbar sind, und sie versorgen jede Partei mit Präzedenzfällen, auf die sie sich berufen kann. Die Folge ist nicht verstärkte Bindung, sondern Autoritätsverlust für das einzelne Präjudiz.

In der Soziologie gab es vor geraumer Zeit eine Diskussion um das Verhältnis von sozialer Rolle und Freiheit. Für die Kritiker der Rollentheorie war der homo sociologicus der Rollentheorie ein homunculus, ein soziologischer Depp, der in einem Netz sozialer Rollen und Normen zappelt. Sie hielten dieser Theorie entgegen, der Rollenkonflikt sei nicht als Ausnahme, sondern als Regel anzusehen. Fast jede Situation sei überdeterminiert. Daher stehe der einzelne ständig vor dem Problem, an welchen Rollen und Rollenerwartungen er sich orientieren

solle. In diesem Dilemma fortwährender Handlungsunsicherheit könne sich das Individuum nicht ausschließlich für eine einzige Rolle entscheiden, weil dies einerseits einen Identitätsverlust bedeuten würde, andererseits der Enttäuschung der vielen anderen aktuellen Rollenerwartungen ein beträchtliches Potential an Sanktionen entgegenwirke. Das handelnde Subjekt entschlöße sich daher zu differentieller Konformität: Das Individuum versuche, zwischen den verschiedenen Rollenerwartungen zu balancieren, konkurrierende Rollen zu vermitteln und den verschiedenartigen Anforderungen eines Handlungszusammenhangs so gut wie möglich gerecht zu werden. Interaktion sei ein ständiges Rollendilemma, ein fortlaufender Prozeß der Anpassung und Abänderung von Erwartungen und Interpretationen.

Die Folge ist ganz konkret, daß die Methode der "Abwägung", die beim Bundesverfassungsgericht längst zur Methode der Wahl geworden ist, auch bei allen anderen Gerichten Einzug hält. Gebetsmühlenartig hatte der Bundesgerichtshof schon immer seine Entscheidungen zum Bereicherungsrecht mit einem Einzelfallvorbehalt eingeleitet:

"Dabei kommt es auf die Besonderheiten des einzelnen Falles an. Denn bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, verbietet sich jede schematische Lösung." (z. B. BGHZ 66, 374)

Was der BGH in einer neueren Entscheidung zur Stellung des Verhandlungsgehilfen von seiner eigenen Rechtsprechung sagt, wird zur Leitlinie der Rechtsprechung überhaupt:

"Die Rechtsprechung hat es vermieden, allgemeingültige Rechtssätze zur Differenzierung aufzustellen, und die konkreten Einzelfallumstände, die einer wertenden Betrachtung unterzogen werden müssen, in den Vordergrund gerückt." (NJW 1996, 452).

Mehrwert der Information durch interaktive Nutzung

Die elektronischen Medien verfügen über die Möglichkeit der interaktiven Nutzung. Lesen wir ein Buch, so verändert sich nur der Leser. Das Buch bleibt, was es war. Mit elektronischen Informationen ist es anders. Versetzen wir uns an die Kasse eines Kaufhauses, wo der an der Ware angebrachte Barcode gelesen und aus dem Zentralcomputer die notwendigen Informationen hinzugefügt werden, so daß die Kasse ohne Zutun der KassiererIn den Beleg ausdruckt. Auf den ersten Blick ist das ein reiner Automatisierungsvorgang. Tatsächlich wird jedoch bei jedem Einlesen neue Information gewonnen und gespeichert, so daß laufend die noch vorhandenen Warenvorräte und die Kassenbestände errechnet werden. Dadurch können dann neue Bestellvorgänge ausgelöst und die Liquidität gesteuert werden.

Die amerikanische Buchhandelskette B. Dalton, die Ende der sechziger Jahre weniger als zehn Filialen besaß, verfügt heute 800 Läden, die in den ganzen USA verteilt sind. Sie verdankt ihre phänomenale Expansion zum nicht geringen Teil ihrem Computersystem. Es katalogisiert alle von B. Dalton im ganzen Lande verkauften Bücher nicht nur nach Titeln und Autoren, sondern auch nach bevorzugten Themen. Sobald ein bestimmtes

Thema sich im ganzen Lande oder in einer bestimmten Region gut verkauft, kauft B. Dalton thematisch verwandte Titel ein und gruppiert sie so um die erfolgreichen Titel herum, daß die Aufmerksamkeit der Käufer auf sie gelenkt wird. (Schulte-Sasse 1988, S. 436)

Bisher haben wir uns wenig Gedanken darüber gemacht, ob und wie die Nutzung von juristischer Information neue Informationen produzieren könnte. Doch eines Tages erfahren wir vielleicht, wenn wir aus einer Datenbank ein Urteil abrufen, daß das gleiche Urteil heute schon von 57 anderen Nutzern erfragt wurde, oder vielleicht umgekehrt, daß seit fünf Jahren niemand von dem Urteil wissen wollte. JURIS verzeichnet schon längst zu jedem Urteil andere, die dieses Urteil zitieren. Noch wird diese Information kaum genutzt. Aber daß sie nützlich sein kann, liegt auf der Hand. Wichtiger aber ist: die prinzipielle Trennung zwischen der Information selbst und ihrer Nutzung, wie wir sie aus der Bibliothek gewohnt sind, verschwindet. Jede Nutzung elektronischer Informationen kann neue Informationen schaffen.

Von Ronald Dworkin stammt die Vorstellung des Rechts als eines seamless web. Von Dworkin stammt auch die weitere Vorstellung, daß wir uns das Recht in seiner Gesamtheit als eine single-author-story denken sollten, also als eine Art Fortsetzungsgeschichte. Jeder, der einen Fall zu entscheiden hat, knüpft an dieses Gewebe einen neuen Faden. Und jeder versucht, die Geschichte, die ein anderer begonnen hat, fortzuspinnen, so daß sie eine sinnvolle Geschichte bleibt. Ob wir eines Tages alle mitschreiben am seamless web der single author story? Das wäre zu schön, um wahr zu sein.

[Bei Zeitmangel hier abbrechen]

Die Arbeit der Juristen

Von Meurer (1992, 151) stammt die These, die EDV werde dazu führen, daß sich die Arbeit des Richters mehr und mehr auf die Sachverhaltsermittlung im konkreten Fall verlagere, während sich die Rechtsprechung zu Rechtsfragen auf die Rechtsfortbildung konzentrieren werde. Ich kann dieser These nicht folgen, vor allem deshalb nicht, weil die Arbeit am konkreten Sachverhalt, seine rechtliche Beurteilung und die Fortbildung des Rechts noch nahtloser ineinander übergehen werden, als es bisher schon der Fall ist.

Die Konzentration auf den streitigen Sachverhalt soll ihre Ursache vermutlich darin haben, daß die Sachverhaltsermittlung als individualisierender Vorgang kaum EDV-Unterstützung möglich macht. Das gilt aber doch nur bei sehr kurzfristiger Betrachtung. Die Datenbanken sind schon jetzt teilweise und werden künftig mehr und mehr vernetzt werden. Ist man einmal in einer Datenbank, erhält man Zugang zu anderen Datenbanken, die auch andere Fachgebiete abdecken. So wird es den Juristen möglich, über juristische Informationen hinaus andere Informationen abzufragen, für deren Beschaffung heute vielfach ein Sachverständiger herbeigezogen werden müßte. Gebrauchtwagenpreise, Schwerpunktzinsen, Lebenshaltungskostenindices, DIN-Normen und vieles mehr steht auf Abruf bereit.

Solche Quellen können sich nicht nur auf die Beweisaufnahme auswirken. Die Verfügbarkeit außerjuristischer Informationen in den elektronischen Medien überwindet alle räumlichen Grenzen, wie sie zwischen herkömmlichen Fachbib-

liotheken bestanden und bringen damit den alten Traum soziologischer Jurisprudenz der Erfüllung näher, die sogenannten Normtatsachen nicht länger nur aus Alltagstheorien zu gewinnen. Damit sind jene Tatsachen gemeint, die man kennen müßte, wenn man bei der Auslegung einer Norm auf deren mögliche wirtschaftliche oder soziale Folgen Rücksicht nehmen will. Heute kann es sich nur das Bundesverfassungsgericht leisten, über solche Tatsachen Beweis zu erheben. Die übrigen Gerichte müssen sich insoweit auf ihre Lebenserfahrung und einige Zufallsfunde verlassen. Künftig ist ein Beweis im technischen Sinne vielleicht gar nicht mehr nötig, sondern man wird sich auf das Material aus vorhandenen Datenbanken berufen.

Eine neue Dimension wird auch in die individuelle Beweiserhebung einziehen, wenn eines Tages der multimediale Gerichtssaal Wirklichkeit ist. Dann werden viele Beweismittel vielleicht nur noch mittelbar in digitalisierter Form in den Prozeß eingeführt, und manche Beteiligten nur noch zur Video-Konferenz zugeschaltet. In Deutschland ist 1995 ein Schritt vollzogen worden, der in den USA freilich längst vorexerziert worden ist, nämlich die Aufzeichnung von Zeugenaussagen auf Videoband und ihre Wiedergabe als Ersatz für die persönliche Vernehmung des Zeugen. Vorerst ist die Anwendung auf kindliche Zeugen beschränkt, aber sie wird es mit Sicherheit nicht bleiben. Wenn eines Tages auch der Sachverständige nur noch am Bildschirm erscheint und zur Demonstration vielleicht seinerseits elektronisch gespeicherte Informationen heranzieht, verschwimmen die Grenzen zwischen Beweisaufnahme und der Nutzung elektronischer Informationsmedien.

Differenzierungen innerhalb der Profession

Die Verschriftlichung des Rechts ging mit seiner Professionalisierung einher. Mit der Bindung an das geschriebene Recht wurde der Richter vom Rechtsfinder zum Rechtsanwender, der sein Urteil nicht länger aus dem mit dem Publikum geteilten Wissen schöpfen, sondern durch Bezug auf eine Vorschrift rechtfertigen und begründen mußte.

Ein Beruf wird zur Profession, wenn und soweit er in der Lage ist, einen spezifischen Komplex von Informationen zu kontrollieren. Die Bedingungen für solche Kontrolle haben verändert, seit die Informationen nicht mehr physisch in Büchern und Bibliotheken gespeichert sind.

Was zunächst den Input betrifft, also die Frage, wer die Inhalte juristischer Informationssysteme bestimmt, so ist die Entwicklung noch gar nicht abzusehen. Ganz allgemein gilt für die elektronischen Medien, daß es weitaus schwieriger ist, Informationsfluß und Informationsinhalte zu kontrollieren als beim Buchdruck. Bislang sind die juristischen Publikationen noch fest in Juristenhand. Auf dem elektronischen Informationsmarkt dominieren bislang die professionell verwalteten juristischen Datenbanken. Der Markt scheint sich jedoch in Deutschland und den USA sehr unterschiedlich zu entwickeln. In den USA gibt es inzwischen eine Menge von Public-Domain-Angeboten. Hier öffnet sich ein Einfallstor für Quellen, die nicht von der Profession kontrolliert werden.

Was den Zugang zur Rechtsinformation betrifft, so wird vielfach die Vermutung geäußert, mit dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitung für das Recht werde die Bedeutung des ausgebildeten Juristen und damit auch des Richters,

zurückgehen, da auch den Laien die notwendigen Informationen zugänglich seien. Das soll umso mehr gelten, als das nunmehr seit bald 30 Jahren gewaltig expandierte und weiter expandierende Bildungswesen bei dem nicht juristisch ausgebildeten Publikum ein Kenntnis- und Fähigkeitsniveau aufgebaut hat, welches auch bei der Erfassung juristischer Fragen hilfreich sein kann und nicht zuletzt die Fähigkeit zum Umgang mit elektronischen Informationssystemen einschließt.

Informationsdatenbanken, jedenfalls soweit sie Volltexte speichern und eine Freitextsuche gestatten, können auch ganz unjuristische Merkmale des Sachverhalts als Suchbegriffe nutzen. Sie fordern vom Prinzip her eigentlich keine juristischen Vorkenntnisse. So einfach ist die Sache freilich doch nicht. Zwar kann auch der Nichtjurist mit Informationsdatenbanken relativ erfolgreich arbeiten, doch nur mit einigen Rechtskenntnissen wird es gelingen, die relevanten Informationen hinreichend vollständig aufzufinden, ohne zugleich zahlreiche thematisch verwandte, aber doch letztlich überflüssige Informationen anzuhäufen. Darüber hinaus erfordert die Datenbank-Recherche zwar nur wenige spezifische Fertigkeiten, aber doch erhebliche Erfahrung und Übung, um erfolgreich zu sein. Ohne sie führt die Recherche zu einer Unzahl von Dokumenten, die zum größten Teil Informationsmüll sind. Für den Laien wird daher eine verlässliche Rechtsinformation kaum leichter werden als bisher. Schmalspurjuristen, also solche, die ohne volles juristisches Studium bestimmte Sachgebiete wie Schadensregulierung für Versicherungen, Teile des Steuerrechts oder Mietrechtsfragen bearbeiten, machen dagegen schon jetzt von den elektronischen Medien relativ erfolgreich Gebrauch.

Auch der ausgebildete Jurist muß den Umgang mit den elektronischen Informationsmedien erst erlernen. Sein Problem besteht allerdings weniger darin, sich auf die Auswahl relevanter Informationen zu beschränken. Die größere Schwierigkeit liegt darin, das vorhandene Informationsangebot wirklich auszuschöpfen. Mehr und mehr kommt man daher heute zu der Überzeugung, daß sich innerhalb der juristischen Profession eine Gruppe von Spezialisten herausbilden wird, die die Informationsbeschaffung übernimmt. Vermutlich werden dann diejenigen, die unmittelbar mit Klienten umgehen, sie beraten und Entscheidungen treffen, den qualifizierteren und angeseheneren Teil der Profession bilden. Man kann es ganz grob auch so ausdrücken: Wer bei seiner Arbeit im wesentlichen vor dem Bildschirm sitzt, ist nur Sachbearbeiter.

Zugang zum Recht

Zugang zum Recht hat nur, wer Zugang zu Informationen besitzt. Bisläng ist, jedenfalls theoretisch, alles Recht in Büchern aufgezeichnet, und wenn man nur will, kann man alle Bücher in öffentlichen Bibliotheken kostenlos auffinden. Wer keine Bibliotheken benutzen will, kann zu relativ mäßigen Kosten gezielt einschlägige Bücher erwerben und nutzen. Der Kauf und die Nutzung von Büchern setzt keine besondere Infrastruktur voraus. Das ist bei der EDV anders. Man braucht nicht nur ein Terminal, sondern vor allem auch eine Datenleitung und darüberhinaus natürlich Zugang zur Datenbank. Ist diese Infrastruktur allerdings vorhanden, so ist die einzelne Information billig zu haben. Computernutzung gestattet auch eine Dezentralisierung des Zugangs. Man muß nicht die gro-

ße Zentralbibliothek aufsuchen. Aber man muß eben doch in die Infrastruktur der Datennetze eingebunden sein. Dazu erneut Großfeld (1986, 4):

"Die mit der Veröffentlichung von Gesetzen eingeleitete historische Entwicklung kommt damit an ihren Ausgangspunkt zurück. Die Veröffentlichung sollte dem Recht den Charakter des Geheimnisvollen, des Exklusiven, nehmen, sollte das Recht berechenbar machen. Durch die Speicherung im Dateninformationssystem wird das Recht aber wiederum nur dem Insider zugänglich. Das führt zu Spannungen mit der Idee des Rechtsstaates, mit der Freiheitsgarantie und mit der Würde des Menschen."

So einfach und klar liegen die Dinge auch in diesem Falle nicht. Die unterschiedliche Zugänglichkeit von Printmedien und elektronischen Medien und ihre Folgen für die soziale Schichtung lassen sich noch nicht hinreichend genau einschätzen. Die elektronischen Medien bringen andere Zugangsbarrieren mit sich als die Printmedien. Sie erleichtern vermutlich den ersten Zugang, erschweren aber eher die Kondensation der Informationen zu einer praktischen Handlungsanleitung.

Die Kompetenz zum Umgang mit den elektronischen Medien wird sich auf die Dauer ähnlich differenzieren wie diejenige zum Gebrauch der Schrift. Die aktive Nutzung von Fernsehern und Videogames, von Cash-Automaten und Auskunftsterminals begründet wohl Medienakzeptanz, aber keine volle Medienkompetenz. Hier ergibt sich eine beinahe paradoxe Entwicklung. Zeitweise galt der Umgang mit Computern als schwierig. Viele Erwachsene wollten ihn nicht mehr erlernen. Inzwischen sind die Benutzeroberflächen jedoch erheblich verbessert worden. Zugleich ist die Einsicht in die Notwendigkeit und damit die Bereitschaft gestiegen, den Umgang mit dem Computer zu erlernen. Für die neue Generation der Computerkids ist er zur Selbstverständlichkeit geworden. Doch obwohl sich inzwischen für die Benutzerschnittstelle der graphisch orientierte Bildschirm mit seinen Pictogrammen durchgesetzt hat, sind Lesefähigkeit und Schreibvermögen nicht bloß eine Schlüsselqualifikation für psychische, soziale und intellektuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sondern nach wie vor zentraler Bestandteil der Medienkompetenz. Ja, man ist sogar der Ansicht, das schriftliche Ausdrucksmöglichkeit und Lesekompetenz im Multimedia-Zeitalter noch an Bedeutung gewonnen haben. Tatsächlich haben Schreibfähigkeit und Lesevermögen jedoch unter dem Einfluß der neuen Medien erheblich gelitten. Sie werden durch technisch vermitteltes Sehen und Hören verdrängt.

Datenverarbeitung und Automatisierung - eine Chance für die Justiz

Der elektronischen Information fehlt ein wichtiges Element, das einfachere Interaktionssysteme auszeichnet, nämlich das Vertrauen in die Person oder jedenfalls in eine scharf definierte soziale Rolle des Interaktionspartners. Es antwortet nur noch eine EDV-Adresse, die außer Reichweite aller herkömmlichen sozialen Sanktionen ist. Die um sich greifende Automatisierung hat zur Folge, daß persönliche Begegnungen außerhalb der Privatsphäre sich mehr und mehr auf unverbindliche und flüchtige Zufallsbekanntschaften beschränkt. Im öffentlichen Raum kommunizieren wir fast nur noch mit Maschinen.

Für Rousseau war die Schrift eine Entfremdung aus dem Naturzustand, in dem es nur die Sprache gab. Es mag anderen überlassen bleiben, die elektronischen Medien als eine neue Stufe der Entfremdung zu thematisieren. Es gibt kein Zurück zu einer medial unverstellten, direkten Wahrnehmung von Menschen und Objekten. Ein Naturzustand läßt sich nicht zurückrufen. Doch es gibt Stufen der Künstlichkeit (Welsch 1995), die ihre Bedeutung behalten. Alle medial vermittelten Wirklichkeiten bauen auf dem Körper-Erleben auf. Was der Computer in die Alltagswelt vermittelt, bleibt eine "para-soziale Realität", die sich gegenüber Raum, Zeit und Körper verselbständigt. Im Streitfall stürzt die Medienrealität jedoch schnell in sich zusammen. Wenn jemand hinter Gittern sitzt, wenn er Arbeitsplatz oder Wohnung verliert, wenn eine Frau vergewaltigt oder ein Kind mißbraucht wird, wenn nach einem Verkehrsunfall das Auto zerstört und die Gesundheit ruiniert ist, dann und in vielen anderen Fällen gibt es kaum virtuellen Trost. Hier wird das Recht zum Ort der Rückübersetzung der zeit-,raum- und körperlosen elektronischen Kommunikation in Materialität.

Zumal die Gerichte erhalten eine Chance, sich als die Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft zu profilieren, indem sie die Rückbindung der Rechtskommunikation an die Leiblichkeit herstellen. Dazu kann die Justiz ihren Klienten noch immer ein Verfahren anbieten, das, jedenfalls in seinem Kern, auf lebendiger, persönlicher Kommunikation beruht. Die Procedural-Justice-Forschung hat darauf hingewiesen, daß das Gerichtsverfahren für die Legitimation des Rechts so folgenreich ist, weil der einzelne dort spürbar wie sonst kaum, gesellschaftlicher Autorität begegnet. Es ist deshalb für die Selbsteinschätzung der Beteiligten sehr wichtig, wie man im Verfahren mit ihnen umgeht. Das Verfahren vermittelt den Betroffenen ein Gefühl dafür, ob und wie sie von der Gesellschaft gesehen und akzeptiert werden.

Damit die Justiz zwischen der Medienrealität des Rechts und der Alltagswelt vermitteln kann, muß sie sich allerdings zuvor durch die elektronischen Medien von allen Routinetätigkeiten entlasten, um sich ganz auf das people processing, wie es Luhmann verächtlich genannt hat, zu konzentrieren.

Eine erste Reaktion ist vielleicht ein ganz neuer Beschluß des OLG Brandenburg. Ein Bußgeldbescheid und ein darin enthaltenes Fahrverbot können zwar per Computerausdruck ohne Unterschrift erlassen werden. Nach Ansicht der Richter muß in Fällen dieser Art jedoch ausgeschlossen werden, daß an Stelle einer Entscheidung durch Behördenbedienstete nur ein "seelenloser Computerausdruck" vorliegt. Damit der Bescheid Bestand hat, muß daher den Behördenakten zu entnehmen sein, daß ein Mitarbeiter der Bußgeldstelle den Einzelfall geprüft und über den Erlaß des Bußgeldbescheids entschieden hat.